

Stellungnahme

*zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und
geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur
Errichtung eines Restrukturierungsfonds für
Kreditinstitute und zur Verlängerung der
Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung“
(„Restrukturierungsgesetz“)*

beinhaltend auch

*den „Entwurf eines Gesetzes
zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für
Kreditinstitute“
(„Restrukturierungsfondsgesetz – RestruktFG“)*

29. September 2010

1. Einleitende Bemerkungen

Die Finanzkrise hat einmal mehr bewiesen, dass Börsen mit ihren transparenten und hoch regulierten Märkten sowie den von ihnen betriebenen Marktinfrastrukturen einen wertvollen Beitrag zur Stabilisierung der Märkte leisten können. So war die Deutsche Börse während der Hochphase der Finanzkrise zu jeder Zeit in der Lage, den Handel aufrechtzuerhalten und auch beim Lehman Fall ist es dem Clearinghaus Eurex Clearing gelungen, die Positionen von Lehman ohne Schaden für den Markt zu verarbeiten.

Die Gruppe Deutsche Börse begrüßt grundsätzlich den von den Bundesministerien für Finanzen und Justiz vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung („Restrukturierungsgesetz“). Die abschließende Würdigung der Bankenabgabe kann jedoch ohne die notwendige Verordnung über die Details zu den Beiträgen und der Beitragserhebung nicht erfolgen.

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise kann die Gruppe Deutsche Börse grundsätzlich die politische Motivation nachvollziehen, die Finanzbranche an den Kosten der Krise zu beteiligen. Auch die Gruppe Deutsche Börse wird ihren Beitrag hierzu leisten. Insbesondere im Vergleich zur politisch diskutierten Einführung einer Finanztransaktionssteuer sieht die Gruppe Deutsche Börse die Bankenabgabe als ein geeigneteres Mittel zur Beteiligung der Finanzindustrie an den Kosten der Finanzmarktkrise an, da sich die Höhe der Beiträge nach den systemischen Risiken ausrichtet und somit einen Beitrag zu Stabilität der Finanzmärkte leisten kann.

Da zur Gruppe Deutsche Börse zwei im Inland ansässige und seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als systemrelevant klassifizierte Institute gehören, die zudem dem Status eines Systems im Sinne des § 1 Abs. 16 KWG besitzen, haben wir unser Augenmerk auf die sich hieraus ergebenden besonderen Aspekte gerichtet, um diese hier zu adressieren.

In den nachfolgenden Abschnitten möchten wir aber auch insgesamt zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung („Restrukturierungsgesetz“) und zu Aspekten der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute („Bankenabgabe“) im Detail Stellung nehmen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfes haben wir uns auf die für unsere Gruppe wesentlichen Aspekte und auf Anmerkungen für eine möglichst praxisnahe Umsetzung der Bankenabgabe konzentriert.

Die **Prioritäten** der Gruppe Deutsche Börse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (KredReorgG)

a. Glattstellung und Übertragung von Schuldverhältnissen bestehend mit einem zentralen Kontrahenten

Zum Schutz insbesondere der indirekten Clearing-Teilnehmer eines zentralen Kontrahenten regen wir an, dass der CCP im Falle eines Reorganisations-/ Sanierungsverfahrens eines Clearing-Mitgliedes berechtigt ist, eine Übertragung von offenen Geschäften auf ein anderes Clearing-Mitglied zu veranlassen, bzw. Glattstellungsgeschäfte zur Risikobegrenzung für Rechnung des betroffenen Kreditinstitutes abzuschließen.

b. § 13 KredReorgG-E: Beendigung von Schuldverhältnissen / Close-Out Regelung

Der Gesetzentwurf sieht eine auf die Ausübung von Close-Out Rechten bezogene Schutzphase vor, während der Schuldverhältnisse gegenüber dem betroffenen Kreditinstitut nicht beendet werden können. Dadurch würde jedoch, im Gegensatz zu rein bilateralen Geschäften, der CCP auf Grund seiner besonderen Stellung als zentrale Vertragspartei und damit Risikokonzentrator erheblich benachteiligt und daher gefährdet werden, weshalb diese Regelung auf Systeme keine Anwendung finden sollte.

c. Fälligkeit von Forderungen bei Zahlungsverbot und Moratorium

Kann die nach einem Close-Out gebildete einheitliche Ausgleichsforderung auf Grund der Stundungswirkung nicht als fällig erachtet werden, wird die Verwertung der Sicherheiten blockiert. Im Hinblick auf das gesetzgeberisch gewollte Privileg für Systeme ist daher eine Ausnahmeregelung zu schaffen. Da durch die Verbindung auf Grundlage der Systemregeln zwischen zentralem Kontrahenten, Clearing-Mitglied und den in § 48r Absatz 5 Nr. 2 bezeichneten Vertragspartnern eine nur einheitlich zu behandelnde Vertragskette geschaffen wird, muss sich auch die Ausnahmeregelung auf diese gesamte Kette erstrecken.

d. Informationspflicht gegenüber Börsen und Veranstaltern von Systemen nach § 1 Abs. 16 KWG

Um im Krisenfall eines Institutes eine Ansteckung des Finanzsystems zu vermeiden und dessen Funktionsfähigkeit zu sichern, sprechen wir uns für die Aufnahme einer Informationspflicht der Aufsichtsbehörden gegenüber Betreibern von Börsen als auch Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen aus. Die bislang in § 46b Abs. 2 KWG verankerte Informationspflicht bezogen auf den Insolvenzfall sollte gleichfalls dahingehend weiterentwickelt werden.

2. Restrukturierungsfondsgesetz (Bankenabgabe)

- a.** Verankerung einer Fondsbergrenze und Berücksichtigung einer Regelung der Beitragspflicht bei Überschreiten dieser Grenze.
- b.** Wir regen an, Sonderbeiträge nur als ergänzende Finanzierungsquelle auszugestalten, nicht separat abzurechnen sowie die Zahlungen von Jahresbeitrag

und Sonderbeiträgen steuerlich gleich zu behandeln. Im Ergebnis könnte § 12 Abs. 5 RStruktFG-E gestrichen werden.

- c. Limitierung der Sonderbeiträge auch im Verhältnis zum Jahresüberschuss des Vorjahres sowie stärkere Limitierung der maximalen Sonderbeiträge bei anhaltender Belastung mit Sonderbeiträgen

Die Vorschrift zum Inkrafttreten (Artikel 17) sollte im Sinne der Rechtssicherheit klarer geregelt werden.

2. Detailkommentierung zum „Restrukturierungsgesetz“

A. Anmerkungen zum Gesetzentwurf eines Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes – KredReorgG

(a) Glattstellung und Übertragung von Schuldverhältnissen bestehend mit einem zentralen Kontrahenten

Hintergrund für eine solche Regelung ist insbesondere der Gedanke, dass einerseits solche Marktteilnehmer, die über das betroffenen Institut ihre eigenen Geschäfte clearen/abrechnen lassen und keine direkte Rechtsbeziehung zum zentralen Kontrahenten unterhalten, in der Insolvenz des Clearing-Teilnehmers geschützt werden sollen. Andererseits kommt eine solche Regelung aber auch solchen Endinvestoren zu Gute, also auch Privatanlegern, die über das betroffene Kreditinstitut Wertpapiergeschäfte abwickeln, da möglichst weitgehend die tatsächliche Erfüllung der Geschäfte an Stelle einer bloßen Abrechnung der Positionen durch Close-Out unterstützt wird. Des Weiteren sollte anstatt des derzeitigen einheitlichen Barabrechnungsverfahrens ein Glattstellungsverfahren durch den zentralen Kontrahenten angewandt werden können. Unerwünschte Nebenwirkungen wie starke Preisschwankungen und damit für andere Marktteilnehmer verbundene wirtschaftliche Risiken können durch diese Vorgehensweise verhindert werden. Hierzu wurde der Entwurf eines § 104a InsO entwickelt, der auch in dem gegenwärtig vorliegenden Diskussionsentwurf (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) seinen Niederschlag gefunden hat. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz für die künftige Regelung im Hinblick auf Insolvenzverfahren in § 104a InsO.

Die Erfahrungen mit der Abwicklung von offenen Wertpapiertransaktionen im Falle Lehman haben gezeigt, dass i.d.R. ein Insolvenzverwalter nicht zeitnahe genug über ausreichende Informationen über offene Positionen verfügt bzw. nicht schnell genug handlungsfähig ist. Hierdurch kann es gerade bei starken Marktbewegungen zu einer Ausweitung von Verlusten und damit Gefahren für die Gegenparteien kommen.

Es geht auch mit der Zielsetzung des KredReorgG, eine geordnete Sanierung eines Kreditinstitutes bzw. eine für das Finanzsystem schonende Reorganisation eines systemrelevanten Kreditinstitutes zu ermöglichen, konform, wenn mittels einer angemessenen Sonderlösung die von der Krise des Institutes mittelbar betroffenen Marktteilnehmer geschützt werden können. Derart mittelbar betroffen sind nicht nur die unmittelbaren Geschäftspartner des Kreditinstituts an den Handelsplätzen, sondern auch die mit einem Systemteilnehmer (Clearing Mitglied/CM) über eine Clearing-Beziehung verbundenen Marktteilnehmer (sog. Nicht-Clearing-Mitglieder/NCM).

Da wir auch im Zusammenhang mit dem künftigen Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem KredReorgG einen systematischen Bedarf für eine vergleichbare Regelung zu § 104a InsO sehen, regen wir an, eine an den Zielen

dieser Verfahren ausgerichtete parallele Regelung in das KredReorgG aufzunehmen. Hierzu unterbreiten wir in **Anlage I** einen Vorschlag, wie den vorgenannten Bedürfnissen im Rahmen eines § 48r KWG Rechnung getragen werden kann.

(b) § 13 KredReorgG-E Beendigung von Schuldverhältnissen / Close-Out Regelung

Der Gesetzesentwurf sieht in § 13 KredReorgG-E eine insbesondere auf die Ausübung von Close-Out Rechten bezogene Schutzphase vor, während der Schuldverhältnisse gegenüber dem betroffenen Kreditinstitut nicht beendet werden können. Soweit bei bestehenden Geschäften eine Besicherung der Forderung vereinbart und bis dahin auch seitens des Kreditinstitutes erbracht wurde, kann während einer solchen Wartephase eine erhebliche Wertverschlechterung der erbrachten Finanzsicherheiten eintreten. Gerade in Krisenzeiten sind bei Wertpapieren hohe Volatilitäten zu verzeichnen. Hierdurch kann es kurzfristig zu einer markanten Unterdeckung der Forderung kommen, soweit das besicherungspflichtige Kreditinstitut nicht in der Lage ist, Sicherheiten nachzuleisten.

In einem rein bilateralen Markt verteilt sich das Risiko eines Marktteilnehmers, auch bedingt durch die Großkreditvorschriften, auf mehrere andere Marktteilnehmer. Eine Beschränkung des Close-Out-Rechts würde aber gegebenenfalls einen zentralen Kontrahenten wie die Eurex Clearing AG erheblich benachteiligen. Bedingt durch ihre zentrale Funktion im Kapitalmarkt konzentrieren sich gerade die Risikopositionen gegenüber einem Kontrahenten bei ihr, da ein betroffenes Kreditinstitut über den zentralen Kontrahenten indirekt mit einer Vielzahl von Marktteilnehmern Schuldverhältnisse in Form von Finanztransaktionen eingeht. Gleichwohl diese Forderungen durch das Kreditinstitut zunächst hinreichend, sprich auch unter Berücksichtigung von Volatilitäten, besichert werden müssen, kann die Wartephase für ein systemrelevantes Institut wie die Eurex Clearing AG eine gefährliche Situation befördern, soweit einerseits die Nachbesicherung durch das Kreditinstitut ausbleibt und dem zentralen Kontrahenten während der Wartephase die Hände gebunden sind, um gegebenenfalls die notwendigen, marktschützenden Maßnahmen rechtzeitig zu treffen. Mag diese Wartephase auch internationales Praxis für den bilateralen Handel entsprechen, so gefährdet sie doch bezogen auf einen zentralen Kontrahenten diesen unangemessen und bringt damit gerade eine Schlüsselstelle des Kapitalmarktes in Bedrängnis.

Der Entwurf macht selbst deutlich, dass der Schutz von Systemen durch die Einführung des Sanierungs- und Reorganisationsverfahrens nicht nachteilig betroffen werden soll (§ 23 KredReorgG-E). Wie aufgezeigt wäre dies aber unter der aktuellen Regelung nicht der Fall. Im Rahmen unseres Vorschlages einer Sonderregelung für zentrale Kontrahenten in § 48r KWG (**Details siehe Anlage I**) sprechen wir uns daher dafür aus, die Beschränkung des § 13 für zentrale Kontrahenten nicht zur Anwendung zu bringen. Auch mit Blick auf die angeregte Informationspflicht wäre hier eine entsprechende Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden über erforderliche Maßnahmen Ziel führender und würde der besonderen Risikosituation eines zentralen Kontrahenten eher gerecht.

(c) Fälligkeit von Forderungen bei Zahlungsverbot und Moratorium

Ebenso wie eine Beschränkung des eigentlichen Close-Out-Rechts für einen zentralen Kontrahenten eine unangemessene Benachteiligung und gegebenenfalls auch eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität begründen kann, würde die gewöhnlich mit Zahlungsverbot oder Moratorium verbundene Stundungswirkung vergleichbare Gefahren hervorrufen. Kann die nach einem Close-Out gebildete einheitliche Ausgleichsforderung auf Grund der Stundungswirkung nicht als fällig erachtet werden, wird auch die Verwertung der Sicherheiten blockiert. Im Hinblick auf das gesetzgeberisch gewollte Privileg für Systeme ist daher eine Ausnahmeregelung zu schaffen. Da durch die Verbindung auf Grundlage der Systemregeln zwischen zentralem Kontrahenten, Clearing-Mitglied und den in § 48r Absatz 5 Nr. 2 bezeichneten Vertragspartnern eine nur einheitlich zu behandelnde Vertragskette geschaffen wird, muss sich auch die Ausnahmeregelung auf diese gesamte Kette erstrecken.

(d) Informationspflicht der Aufsichtsbehörde gegenüber Wertpapier- oder Terminbörsen und Betreibern von Systemen nach § 1 Abs. 16 KWG bei Restrukturierungsmaßnahmen

Um im Krisenfall eines Institutes eine Ansteckung des Finanzsystems zu vermeiden bedarf es einer effektiven Zusammenarbeit aller relevanten Institutionen und Unternehmen. Insoweit kommt den Systemen i.S. § 1 Abs. 16 KWG, aber auch den Handelsplätzen, eine besondere Position zu.

Zum Schutze der Integrität der Finanzmärkte sind im KWG derzeit bereits Informationsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden insbesondere gegenüber Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme verankert (§ 9 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 und 8 KWG).

Diese erlaubte Form der Informationsweitergabe wurde zuletzt in 2009 im Eindruck der Lehman-Insolvenz nochmals erweitert. Eine frühzeitige Information der als Schnittstellen im Finanzmarkt agierenden Systeme bzw. Börsen trägt unseres Erachtens wesentlich dazu bei, die Übersprungsgefahr im Finanzmarkt zu verringern.

System- und Börsenbetreiber werden so in die Lage versetzt, rechtzeitig marktschonende Maßnahmen zu treffen, die eine übergreifende Störung der Handels- und Abwicklungsmechanismen des Finanzmarktes vermeiden. Gerade diese Funktionsfähigkeit, die auch ein hohes Maß an Vertrauen in den Bestand und Funktion des Kapitalmarktes in der Öffentlichkeit vermittelt, gilt es in Krisenzeiten zu sichern.

Nach unserer Auffassung sollte auch im Rahmen des Restrukturierungsgesetzes dieser Ansatz fortgeführt bzw. ausgebaut werden und zwar durch Aufnahme einer entsprechenden Informationspflicht der Aufsichtsbehörden gegenüber System- und Börsenbetreibern. Neben einer entsprechenden Ergänzung in § 23 KredReorgG (siehe hierzu unseren **Vorschlag in Anlage I**) regen wir an, auch die bislang in § 46b Abs. 2 KWG verankerte Informationspflicht bezogen auf den Insolvenzfall weiter zu

entwickeln, da sich diese nach dem Wortlaut nur auf eine Verständigung ausländischer Systeme bezieht. Eine echte Informationspflicht würde die Betreiber von Börsen und Systemen in die Lage versetzen, in einem kooperativen Prozess mit den Aufsichtsbehörden eine marktschonende Vorgehensweise bezüglich des betroffenen Kreditinstitutes zu koordinieren.

B. Anmerkungen zum Gesetzentwurf eines Restrukturierungsfondsgesetzes (Bankenabgaben, Artikel 3)

1. Generelle Anmerkungen

Das Konstrukt der Bankenabgabe weist deutliche Parallelen zu den Regelungen der Einlagensicherung im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) sowie der EdW-Beitragsverordnung auf. Während grundsätzlich nichts gegen die Anlehnung an bestehende Regelungen spricht, müssen jedoch Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den zu regelnden Sachverhalten angemessen Berücksichtigung finden. Durch die – aus unserer Sicht sogar begrüßenswerte – Anlehnung an die Vorschriften der Einlagensicherung sollte jedoch bei gleichartigen Regelungen auch ein Höchstmaß an Deckungsgleichheit erreicht werden. Durch einen strukturellen Gleichklang bei – vermutlich – nicht beabsichtigter Abweichung im Detail wird möglicherweise die Basis für eine ungewollte divergierende Auslegung der Vorschriften gelegt. Wir bitten daher um eine noch weitere Annäherung an die Vorschriften der Einlagensicherung. Ungeachtet dessen, müssen wesentliche Unterschiede in den beiden Regelungsbereichen Bankenabgabe und Einlagensicherung auch zielgerichtet im Gesetz und in der Beitragsverordnung verankert werden.

Regelungen zur Einlagensicherung

Über die Regelungen zur Einlagensicherung werden Schadensfälle abgedeckt, deren Eintrittszeitpunkt und Schadenshöhe ex ante nicht bekannt ist. Die Beiträge der leistungsverpflichteten Institute dienen hier der Deckung der (erwarteten) Aufwendungen sowie der Bildung entsprechender Rücklagen für mögliche zukünftige Schadensfälle. Die Einlagensicherung fungiert in sofern als Versicherung. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist systematisch nicht vorgesehen. Sonderbeiträge werden zur Deckung von konkreten Aufwendungen erhoben, für die die vorhandenen Mittel nicht ausreichen. Sonderbeiträge sind gem. § 8 Abs. 3a Satz 1 EAEG „Vorausleistungen zur Deckung des in einem Entschädigungsfall bestehenden Mittelbedarfs.“

Der Mittelbedarf für Schadensfälle ist im EAEG (§ 8 Abs. 3a Satz 2 EAEG) ebenfalls klar definiert: „Der Mittelbedarf ergibt sich aus der Gesamtentschädigung in dem [konkreten] Entschädigungsfall zuzüglich der zur Durchführung des Entschädigungsfalls entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten abzüglich der für diese Entschädigung im Zeitpunkt der Feststellung zur Verfügung stehenden Mittel der Einrichtung.“ Aufgrund dieser Festlegung ist die Mittelverwendung der Sonderbeiträge eindeutig wie folgt festgelegt:

- (a) es gibt einen Entschädigungsfall,
- (b) Vorhandene Mittel der Entschädigungseinrichtung müssen dem Entschädigungsfall zugeordnet werden (das Gesetz schreibt hier jedoch keine vollständige Zuordnung vor),
- (c) Lediglich die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten des spezifischen Entschädigungsfalles können durch den Sonderbeitrag abgedeckt werden.
- (d) Der Mittelbedarf, der nicht durch die zum Zeitpunkt der Feststellung verfügbaren (und dem Entschädigungsfall zugeordneten) Mittel abgedeckt werden kann, ist

vollständig durch die Sonderbeiträge abzudecken. Sofern die erhobenen Sonderbeiträge höher waren als der tatsächliche Mittelbedarf nach Abschluss des Entschädigungsverfahrens, sind die überschüssigen Beträge an die Institute zurückzuerstatten.

Neben den Sonderbeiträgen kennt das EAEG auch noch Sonderzahlungen. Sonderzahlungen sind nach § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG Zahlungen, die für Tilgungen, Zins und sonstige Kosten in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen entstehen und durch die Mittel der Einrichtung nicht gedeckt werden können. Auch Sonderzahlungen müssen abgerechnet und Überschüsse an die zahlungspflichtigen Institute zurückgezahlt werden.

Das EAEG sieht jedoch keine Möglichkeit vor, die Verwaltungskosten durch Sonderbeiträge, Kredite oder Sonderzahlungen zu decken. Vielmehr legt § 8 Abs. 1 Satz 3 EAEG fest, dass die Kosten durch die Beiträge zu decken sind.

Regelungen zur Bankenabgabe

Mit der Bankenabgabe werden dagegen keine „Schadensfälle“ abgedeckt und somit auch nicht zwingend Aufwendungen getragen. Die Maßnahmen des Restrukturierungsfonds bestehen im Wesentlichen zunächst in (a) der Überlassung von Kapital bzw. (b) in der Gewährung von Garantien. Bilanziell handelt es sich im Fall (a) um den Erwerb eines Aktivums und im Fall (b) um eine außerbilanzielle Eventualverbindlichkeit. Zum Zeitpunkt der Maßnahme steht nicht fest, ob es im Fall (a) im Zeitverlauf zu Erträgen (laufende Ausschüttungen, Zins- oder Provisionszahlungen und Verkaufserlöse), Aufwendungen (Abschreibungen, Veräußerungsverluste) oder lediglich einer Rückzahlung (zu pari) kommt und im Fall (b) möglicherweise eine Inanspruchnahme (Aufwand) stattfindet. Von daher haben Maßnahmen des Restrukturierungsfonds nach (a) zunächst lediglich eine Liquiditäts-, jedoch keine Aufwandswirkung auf der Ebene des Restrukturierungsfonds. Maßnahmen nach (b) haben zunächst weder eine Liquiditäts- noch eine Aufwandswirkung.

2. Detailanmerkungen

Wir haben einige Detailanmerkungen in der Anlage 2 zusammengefasst, die sich mehr mit technischen Aspekten der Implementierung beschäftigen und unserer Meinung nach den Vorschriften mehr Klarheit und Rechtssicherheit geben.

Im Folgenden möchten wir jedoch einzelne Aspekte adressieren, die unserer Ansicht nach systematische Probleme aufwerfen. Auch diese Aspekte sind in der Anlage 2 im Detail weiter erläutert.

(a) Fondsobergrenze und Regelung für die Beitragspflicht und ggf. Rückzahlung bei Überschreitung dieser Grenze

Auch wenn aus heutiger Sicht der Fonds auf absehbare Zeit eine angemessene Mittelansammlung vornehmen wird und eine überhöhte Ansammlung aktuell kein Thema ist, so erachten wir dennoch die Verankerung einer Zielgröße sowie die Festlegung von Maßnahmen bei Überschreitung dieser Zielgröße für notwendig. Die Delegation dieser Maßnahmen in das Ermessen der Anstalt einschließlich der damit verbundenen impliziten Festlegung der „ausreichenden“ Höhe des Fonds halten wir

für nicht sachgerecht.

(b) Trennung von Maßnahmen, die über Sonderbeiträge finanziert werden, von übrigen Finanzmitteln des Fonds

Nach dem aktuellen Vorschlag sollen über Sonderbeiträge finanzierte Maßnahmen nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet und nicht benötigte Mittel zurückgezahlt werden (§ 12 Abs. 5 RStruktFG-E). Auch sollen Sonderbeiträge – anders als Jahresbeiträge – steuerlich abzugsfähig sein. Diese Vorgehensweise bedingt eine strikte Trennung der Finanzmittel und Maßnahmen in Anlehnung an die Herkunft der Mittel. Insbesondere die Trennung der Maßnahmen nach solchen, die durch Sonderbeiträge finanziert wurden, und solchen, die anderweitig finanziert wurden, sowie die ausschließliche Zuordnung von Zahlungen in Zusammenhang mit Krediten zu den Sonderbeiträgen erscheinen uns aufwendig und in Teilen nicht möglich.

Wir regen daher als Alternative an, Sonderbeiträge lediglich als ergänzende Finanzierungsquelle auszugestalten, nicht separat abzurechnen sowie die Zahlungen von Jahresbeitrag und Sonderbeiträgen hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit gleich zu behandeln (steuerlich abzugsfähig). Im Ergebnis kann dann § 12 Abs. 5 RStruktFG-E gestrichen werden. Ebenso kann dann Artikel 8 (Änderungen des Einkommensteuergesetzes) gestrichen werden. Der durch die steuerliche Nicht-Abziehbarkeit beabsichtigte Effekt kann auch durch die Wahl des Beitragssatzes sowie des Mindest- und Höchstbeitrages unseres Erachtens ebenso erreicht werden.

(c) Limitierung der Sonderbeiträge auch im Verhältnis zum Jahresüberschuss des Vorjahres sowie stärkere Limitierung der maximalen Sonderbeiträge bei anhaltender Belastung der Institute mit Sonderbeiträgen

Die ausschließliche Limitierung der Belastungsgrenze für Sonderbeiträge in § 12 Abs. 4 RStruktFG-E an den durchschnittlichen Zahlungen der Vergangenheit bezieht die Finanzkraft des beitragspflichtigen Instituts zum Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unserer Meinung nach nur ungenügend ein. Bei einem mittelfristigen wirtschaftlichen Abwärtstrend wird einem Institut dadurch systematisch ein „überhöhter“ Beitrag abverlangt. Wir regen an, diesem Sachverhalt durch eine ergänzende Limitierung im Verhältnis zum maximalen Beitrag des laufenden Kalenderjahres (der sich tendenziell am Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres orientieren dürfte) Rechnung zu tragen.

Weiterhin werden gesunde Kreditinstitute bei einer anhaltenden Finanzkrise möglicherweise über mehrere Jahre mit Sonderbeiträgen sowohl für die Bankenabgabe als auch für die Einlagensicherung belastet. Dies schwächt die Ertragslage und die Wirtschaftlichkeit dieser Institute unseres Erachtens über Gebühr. Von daher sollte die Obergrenze – in Anlehnung an die Regelung § 8 Abs. 6 EAEG – nach drei Jahren ununterbrochener Zahlungen von Sonderbeiträgen – reduziert werden.

(d) Limitierung des Kreditvolumens auch an den zu erwarteten künftigen Beiträgen

Die Limitierung des Kreditvolumens in § 12 Abs. 6 RStruktFG-E berücksichtigt derzeit nicht die letztlich notwendige Finanzierung über Beiträge. Nach dem derzeitigen Konzept, sind die Kredite – neben dem Aufbau von Kassebeständen in der „Ansparphase“ – nur zur Überbrückung von zeitlichen „Deckungslücken“ aus der Erhebung von Sonderbeiträgen zulässig (§ 12 Abs. 3 Satz 3 RStruktFG-E). Somit müssen die Kredite durch die beitragspflichtigen Institute auch in einer angemessenen Frist getilgt werden können. Wir erachten daher eine Limitierung auch in Relation zum erwarteten Beitragsaufkommen aus Sonderbeiträgen für notwendig.

C. Regelung zum Inkrafttreten (Artikel 17) und Übergangsregelungen (Artikel 3)

Hinsichtlich des Inkrafttretens von Artikel 3 erschließt sich uns aus dem Entwurf von Artikel 17 die Zielsetzung des Gesetzgebers nicht eindeutig. Nach unseren Informationen soll die Bankenabgabe erstmals im September 2011 fällig sein. Da der 31. Dezember 2010 aber bereits im Jahr 2010 liegt, könnte somit auch eine Beitragspflicht für das Kalenderjahr 2010 entstehen. Auch die Begründung gibt hier keine ausreichende Rechtssicherheit.

Zur Lösung des Problems schlagen wir die Einführung eines § 16 RStruktFG-E wie folgt vor:

„§ 16 Übergangsregelungen

Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 sind erstmals für das Kalenderjahr 2011 am 30. September 2011 fällig.“

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen selbstverständlich für Rückfragen gerne jederzeit zur Verfügung.

<i>Dr. Stefan Mai</i>	<i>Dr. Cord Gebhardt</i>
Head of Section, Market Policy and European Public Affairs	Head of Section, Legal Affairs – Markets and Regulatory
Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
Stefan.Mai@deutsche-boerse.com	Cord.Gebhardt@Deutsche.Boerse.com

Anlage I: Vorschläge zur Anpassung des Entwurfes für ein Restrukturierungsgesetz

A. Anpassungen

1. Einfügung einer Vorschrift § 48r KWG

§ 48r KWG

Behandlung von Schuldverhältnissen bestehend mit einem zentralen Kontrahenten

- (1) Leitet ein Kreditinstitut ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz ein und ist das Kreditinstitut direkter Teilnehmer eines Systems, das ein zentraler Kontrahent betreibt, so kann der zentrale Kontrahent, unbeschadet anderer nach Gesetz oder seinen Systembedingungen zulässigen Maßnahmen, mit den Teilnehmern des Systems vereinbaren, dass er für diesen Fall die nachfolgenden Anordnungen und Maßnahmen bezüglich der in das System einbezogenen Geschäfte treffen kann. Dies gilt sowohl für Rechte und Pflichten aus den in das System einbezogenen Geschäften, die den in § 104 Absatz 1 und Absatz 2 der Insolvenzordnung genannten entsprechen, als auch für Rechte und Pflichten aus vergleichbaren Geschäften und unter Einbeziehung der Rechte an für diese Geschäfte bestellten Finanzsicherheiten. Geschäfte gelten insoweit in das System einbezogen, als dies durch die Systembedingungen bestimmt wird.
- (2) Leitet das Kreditinstitut ein Sanierungsverfahren ein, so können seine Leistungspflichten, die sich aus Geschäften im Sinne des Absatzes 1 ergeben, ohne Zustimmung des Sanierungsberaters oder des Kreditinstitutes von dem zentralen Kontrahenten durch den Abschluss von Gegengeschäften, denen der aktuelle Markt- oder Börsenpreis der jeweiligen gegenläufigen Leistungspflicht zugrunde liegt, für Rechnung des Kreditinstitutes wirtschaftlich aufgehoben und nach den Bestimmungen des Systems rechtlich eliminiert werden (Glattstellungsgeschäft). Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17, die auf Grund eines Glattstellungsgeschäfts nicht mehr zur Besicherung der einbezogenen Geschäfte erforderlich sind, können zurückgewährt werden.
- (3) Ein Glattstellungsgeschäft oder eine Rückgewähr von Finanzsicherheiten nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn die zwischen dem zentralen Kontrahenten und dem Kreditinstitut vor Eröffnung des Sanierungsverfahrens geschlossene Vereinbarung über die Teilnahme am System oder die Systembedingungen den Abschluss solcher Glattstellungsgeschäfte sowie die Rückgewähr der gewährten Finanzsicherheiten vorsieht.
- (4) Leitet das Kreditinstitut ein Reorganisationsverfahren ein, so kann der zentrale Kontrahent, unbeschadet der Rechte nach Absatz 2 und ohne Zustimmung des Reorganisationsberaters oder des Kreditinstitutes, mit einem anderen Teilnehmer des Systems vereinbaren, dass Rechte und Pflichten des Kreditinstitutes aus in das System einbezogenen Geschäften auf den anderen Teilnehmer übergehen.
- (5) Eine Vereinbarung über eine Geschäftsübertragung nach Absatz 4 kann nur getroffen werden, wenn

1. die zwischen dem zentralen Kontrahenten und dem Kreditinstitut vor Einleitung des Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens geschlossene Vereinbarung über die Teilnahme am System oder die Systembedingungen die Möglichkeit einer Übertragung vorsieht und
2. es sich insoweit bei den betroffenen Rechten und Pflichten um solche handelt, die inhaltsgleich zwischen dem Kreditinstitut und dem zentralen Kontrahenten bestehen sowie zwischen dem Kreditinstitut und einem Vertragspartner, für den das Kreditinstitut die Teilnahme am System des zentralen Kontrahenten vermittelt (indirekter Teilnehmer) oder dessen Auftrag es im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ausführt.

(6) Die Glattstellung von Leistungspflichten und die Rückgewähr von Finanzsicherheiten nach Absatz 2 oder die Übertragung von Rechten und Pflichten nach Absatz 4 sind bis zur Beendigung des Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens zulässig. Die Übertragung nach Absatz 4 wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der zentrale Kontrahent mit dem übernehmenden Teilnehmer auf Initiative des betroffenen Vertragspartners eine entsprechende Übernahmevereinbarung getroffen und dies dem Kreditinstitut oder dem Reorganisationsberater mitgeteilt hat. Die Bestimmungen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes stehen der Ausübung der in dieser Vorschrift beschriebenen oder vorbehaltenen Rechte des zentralen Kontrahenten sowie der Fälligkeit von Forderungen aus deren Ausübung nicht entgegen. Dies gilt ebenfalls im Verhältnis seiner direkten Teilnehmer zu einem Vertragspartner im Sinne § 48r Absatz 5 Nr. 2.

(7) Weist das Kreditinstitut oder der Reorganisationsberater nach, dass es durch die Übertragung von Rechten und Pflichten nach Absatz 4 benachteiligt wird, so hat der Vertragspartner im Sinne des Absatzes 5 Nummer 2, für den das Kreditinstitut die Teilnahme an dem System des zentralen Kontrahenten vermittelt hat oder dessen Geschäft es im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes besorgt, diesen Nachteil gegenüber dem Kreditinstitut auszugleichen. Ein Anspruch des Kreditinstitutes der über sein Erfüllungsinteresse hinausgeht ist ausgeschlossen. § 92 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.

2. Ergänzung nach § 46a Absatz 1 Satz 6 KWG um einen Satz 7

Insbesondere stehen die vorgenannten Maßnahmen der Fälligkeit von Forderungen nach den Bestimmungen des Systems und der hierzu geschlossenen Vereinbarungen nicht entgegen.

3. Ergänzung von § 47 Absatz 3 KWG um einen neuen Satz 2

Die Bestimmungen des § 46a Absatz 1 Satz 6 und 7 findet entsprechende Anwendung.

4. Ergänzung der Vorschrift § 23 KredReorgG um einen Satz 2:

Die Bundesanstalt unterrichtet die Betreiber eines Systems im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes sowie die Betreiber von Wertpapier- oder Terminbörsen im Sinne des § 1 Absatz 3 e des Kreditwesengesetzes über die Einleitung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens, soweit hiervon Kreditinstitute betroffen sind, die Teilnehmer des Systems oder Handelsteilnehmer einer solchen Börse sind.

B. Begründungen

1. Begründung zu § 48r KWG

Im internationalen Wertpapier- und Derivatehandel hat sich in den letzten Jahren die Nutzung einer zentralen Vertragspartei („zentraler Kontrahent“) als Abrechnungs- und Abwicklungsinstitution für Börsen- und OTC-Geschäfte etabliert. Im Zuge der Finanzmarktkrise wurden an den bedeutenden internationalen Finanzmärkten Regulierungsinitiativen auf den Weg gebracht, die etwa für Geschäfte in OTC-Derivaten für Banken eine zwingende Abwicklung über einen zentralen Kontrahenten vorschreiben. Auf europäischer Ebene wird dieser Initiative als wesentlicher Maßnahme zur Finanzmarktstabilisierung bereits durch den Verordnungsentwurf der EU-Kommission über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister vom 15. September 2010, KOM [2010] 484, entsprechend Rechnung getragen.

Wesentlicher Sicherheitsaspekt eines zentralen Kontrahenten im Bezug auf die so abgewickelten Finanztransaktionen und damit auch für die Stabilität des Finanzmarktes ist die zwingende Besicherung der Risikopositionen die seitens einer Vertragspartei mit dem zentralen Kontrahenten unterhalten werden. Im Rahmen der Abwicklung von Geschäften über einen zentralen Kontrahenten finden zudem regelmäßig Verrechnungen gegenläufiger Risikopositionen statt, die der Risikobegrenzung des zentralen Kontrahenten sowie des Käufers und des Verkäufers dienen.

Die wesentliche Stütze des Systems ist eine realistische Bemessung, Berechnung und Abwicklung der erforderlichen Sicherheitsleistungen (Marginleistungen), die für offene Positionen als Ausfallsicherheiten hinterlegt werden müssen. Diese Sicherheitsleistungen sollen gewährleisten, dass alle offenen Positionen eines Clearing-Mitglieds in dessen Krisenfall innerhalb kurzer Zeit entweder über den Abschluss von Gegengeschäften risikotechnisch glattgestellt oder notfalls liquidiert und Verluste der Vertragspartner ausgeglichen werden können. Dabei ist zu beachten, dass das Clearing-Mitglied nicht den Betrag des Verlustrisikos seiner sämtlichen Positionen brutto mit Sicherheiten hinterlegen muss, sondern dies unter dem Schirm einer Netting- und Close-Out Vereinbarung mit dem zentralen Kontrahenten bezogen auf den Verzugs- oder Insolvenzfall, auf Nettobasis bemessen werden. Bei dieser Berechnung werden die höchstmöglichen Glattstellungs- bzw. Liquidationskosten eines Positionskontos zum jeweils nächsten Börsentag unter der Annahme der ungünstigsten Preisentwicklung der im Konto enthaltenen Wertpapier- bzw. Derivatpositionen berücksichtigt.

In § 13 KredReorgG ist, bezogene auf so genannte Close-Out-Vereinbarungen, eine Schutzphase vorgesehen, während der Schuldverhältnisse gegenüber dem betroffenen Kreditinstitut befristet

nicht beendet werden können. Obgleich diese Wartephase für den bilateralen Handel für angemessen erachtet wird, so gefährdet sie doch bezogen auf einen zentralen Kontrahenten diesen unangemessen und bringt dabei eine Schlüsselstelle des Kapitalmarktes in Gefahr. Würde bei bestehenden bilateralen Geschäften eine Besicherung der Forderung vereinbart und bis dahin auch seitens des Kreditinstitutes erbracht, kann während einer Wartephase eine erhebliche Wertverschlechterung der geleisteten Finanzsicherheiten eintreten. Gerade in Krisenzeiten sind bei Wertpapieren hohe Volatilitäten zu verzeichnen. Hierdurch kann es zu einer markanten Unterdeckung der Forderung kommen, soweit das besicherungspflichtige Kreditinstitut nicht in der Lage ist, Sicherheiten nachzuleisten. Im bilateralen Markt verteilt sich das Risiko des Ausfalls einer Partei, auch gesteuert durch die Großkreditvorschriften, auf mehrere Marktteilnehmer. Bedingt durch seine zentrale Funktion im Kapitalmarkt konzentrieren sich aber gewollt die Risikopositionen eines Marktteilnehmers gegenüber einem zentralen Kontrahenten, da ein betroffenes Kreditinstitut über den zentralen Kontrahenten indirekt mit einer Vielzahl von Marktteilnehmern Schuldverhältnisse in Form von Finanztransaktionen eingeht. Eine zeitliche Außerkraftsetzung der Close-Out Berechtigung würde mithin gerade einen zentralen Kontrahenten erheblich gefährden. Gleichwohl die Forderungen durch das Kreditinstitut zunächst hinreichend, sprich auch unter Berücksichtigung von Volatilitäten, besichert werden müssen, kann die Wartephase für einen zentralen Kontrahenten als systemrelevantes Institut und dessen direkte Clearingteilnehmer, die über den eingerichteten Clearingfonds ggf. in Anspruch genommen werden, eine gefährliche Situation befördern, soweit einerseits eine notwendige Nachbesicherung durch das Kreditinstitut ausbleibt und andererseits dem zentralen Kontrahenten durch die Wartephase die Hände gebunden sind, um ersatzweise die notwendigen, marktschützenden Maßnahmen rechtzeitig zu treffen. Eine der Maßgaben der vorliegenden Gesetzesänderungen ist es, dass der Schutz von Systemen durch die Einführung des Sanierungs- und Reorganisationsverfahrens nicht nachteilig betroffen werden soll (§ 23 KredReorgG). Unter Berücksichtigung dessen kann die Regelung des § 13 KredReorgG nicht auf die Betreiber von Systemen i.S. des § 1 Abs. 16 KWG erstreckt werden.

Die Eröffnung des Sanierungs- und Reorganisationsverfahrens über das Vermögen des Käufers oder des Verkäufers (nicht: der zentralen Vertragspartei) würde die zentralisierte Abwicklung über den zentralen Kontrahenten empfindlich stören. Besonders betroffen wäre dabei auch die Abwicklung der Wertpapiertransaktionen von Kunden des Clearing-Mitgliedes. Kunden in diesem Sinne sind dabei sowohl andere Institute die einerseits ihr Eigengeschäft und andererseits Kommissionsgeschäfte ihrer (Privat-) Kunden über das Clearing-Mitglied abwickeln, als auch die sonstigen Kunden des Clearing-Mitglieds für die diese selbst Kommissionsgeschäfte ausgeführt hat und über den zentralen Kontrahenten abwickelt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die vorgenannten Kunden regelmäßig ihrerseits ebenfalls Sicherheiten für die Geschäfte gegenüber dem Clearing-Mitglied stellen. In dieser Hinsicht führt die gegenwärtige Regelung zu einem Standortnachteil des deutschen Finanzplatzes im internationalen Vergleich. So haben Großbritannien und USA ihr Insolvenzrecht bereits derart ausgestaltet, dass die oben beschriebene Problematik und Betroffenheit der Kunden minimiert wird. Die derzeit bestehende Rechtslage erhöht das systemische Risiko für den deutschen Finanzplatz im Krisenfall sowie den potentiellen Schaden für die Gläubiger. Es müssen daher Regeln geschaffen werden, die einerseits den Interessen und der Funktionsweise des Systems gerecht werden, andererseits aber die Ziele des Sanierungs- und Reorganisationsverfahrens, die Befriedigung der Gläubiger nicht zu stark stören, also insbesondere den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung angemessen beachten. Die wohl

schonendste Lösung für den Finanzplatz, für die anderen Clearing-Mitglieder und für deren Kunden ist es, wenn die von einem Kunden mit dem betroffenen Clearing-Mitglied abgeschlossenen Geschäfte ungestört abgewickelt werden können, ohne von der Eröffnung des Sanierungs- und Reorganisationsverfahrens beeinträchtigt zu werden.

Eine entsprechende Sonderregelung für die Behandlung von Schuldverhältnissen gegenüber einem zentralen Kontrahenten wird gegenwärtig auch im Zuge einer Änderung der Insolvenzordnung durch die Einführung eines neuen § 104a InsO geschaffen. Die vorliegenden Regelungen für das Sanierungs- und Reorganisationsverfahren orientieren sich an den künftigen Regelungen des § 104a InsO.

Zur Lösung des Problems verfolgt § 48r KWG, ebenso wie § 104a InsO, einen doppelten Ansatz, der auch die Zielsetzungen des Sanierungs- bzw. Reorganisationsverfahrens berücksichtigt. Dies kann im Ergebnis einerseits durch eine Übertragung von Geschäften auf ein anderes Clearing-Mitglied oder durch den Abschluss von gegenläufigen Geschäften erreicht werden, wobei Letztere als Deckung für die Erfüllungspflichten dienen.

Zu den erfassten Geschäften gehören zunächst die in § 104 Absatz 1 und Absatz 2 InsO ausdrücklich aufgeführten. Um § 48r KWG, wie auch § 104a InsO, für künftige Entwicklungen offen zu halten, sollen auch „vergleichbare Geschäfte“ mit abgedeckt werden. Dabei handelt es sich um

Geschäfte, die von ihrer Grundstruktur und ihrer Zielrichtung den ausdrücklich in § 104 InsO genannten Geschäften im Wesentlichen entsprechen.

Das Sanierungsverfahren sieht im Grunde die einheitliche Fortführung des Geschäftsbetriebes der betroffenen Bank unter Beistellung eines Sanierungsberaters vor, während das Reorganisationsverfahren auch die Möglichkeit zur Abspaltung und Übertragung von Rechtspositionen zwecks ordnungsgemäßer Abwicklung eröffnet. Wie aufgezeigt, ist es für einen zentralen Kontrahenten wesentlich, dass ein Clearing-Mitglied seinen Verpflichtungen aus CCP-Geschäften zeitgerecht nachkommt und eine jederzeit hinreichende Sicherheit hierfür stellt. Im Hinblick auf die besondere Risikokonzentration durch die Stellung des zentralen Kontrahenten muss dieser auch in einem Sanierungsverfahren berechtigt sein, das Risiko gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied nötigenfalls durch den Abschluss von gegenläufigen Transaktionen zu begrenzen bzw. zu eliminieren. Dies dient sowohl der Stabilität des Abwicklungssystems als solchem, als auch des Finanzmarktes an sich.

Durch **Absatz 2** wird für den zentralen Kontrahenten die Möglichkeit eröffnet, über den Abschluss von Gegengeschäften für einzelne Positionen oder auch ein gesamtes Portfolio eine risikotechnische Glattstellung mit Wirkung für das betroffene Clearing-Mitglied zu bewirken. Über solche Glattstellungsgeschäfte zu unterschiedlichen Abschlusszeitpunkten und infolgedessen idealerweise zu günstigeren Preisen können – anders als dies unter dem Regime des § 104 InsO bei einer Gesamtabrechnung möglich wäre – unerwünschte Nebenwirkungen, wie starke Preisschwankungen, und damit wirtschaftliche Risiken für andere Marktteilnehmer verhindert werden. Ein solches Vorgehen ermöglicht es die Liquidität der zu handelnden Finanzinstrumente zu berücksichtigen und damit marktschonend vorzugehen. Werden aufgrund der Glattstellung Finanzsicherheiten zur Risikoabdeckung nicht mehr benötigt, so sollen sie unmittelbar zurückgewährt werden können. Der Eingriff in die Rechtspositionen der betroffenen

Bank ist hierbei hinnehmbar, da hier der Risikoschutz des Systems auch zum Schutze des Gesamtmarktes vorzugswürdig ist.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen unter denen eine Berechtigung für Glattstellungsgeschäfte nach Absatz 2 besteht.

Im Falle eines Reorganisationsverfahrens sieht das Gesetz bereits die Übertragung bestimmter Rechtspositionen und Betriebsteile vor, um deren ordnungsgemäße Erfüllung zu sichern. Soweit dabei Geschäfte mit einem zentralen Kontrahenten betroffen sind, kann diese Übertragung nur Platz greifen, wenn das aufnehmende Kreditinstitut über eine Anbindung an das System des zentralen Kontrahenten verfügt und bereit ist die übertragenen Geschäfte hinreichend zu besichern. Die gleiche Zielrichtung verfolgt die Übertragung von Geschäften der betroffenen Bank auf ein anderes Clearing-Mitglied durch den zentralen Kontrahenten auf Initiative von Kunden der von der Krise betroffenen Bank. Dies wird über **Absatz 4** erreicht, der vorsieht, dass die Rechte und Pflichten des betroffenen Clearing-Mitglieds aus Geschäften, die in das Clearingsystem einbezogen sind, auf ein oder mehrere andere solvente Clearing-Mitglieder übertragen werden können. Gleichfalls soll, wie im Sanierungsverfahren, die Möglichkeit einer Neutralisierung von Risikopositionen durch den Abschluss von Gegengeschäften fortbestehen.

Absatz 5 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Übertragung von Geschäften nach Absatz 4 möglich ist. So ist nach Nummer 1 eine Übertragung dieser Geschäfte einschließlich der für sie gestellten Finanzsicherheiten nur dann gestattet, wenn eine solche Möglichkeit zwischen dem zentralen Kontrahenten und dem betroffenen Clearing-Mitglied vor Verfahrenseröffnung vereinbart worden ist. Damit wird nicht etwa eine Vertragsübernahme oder deren Voraussetzungen geregelt, vielmehr wird durch die Bestimmung die zivilrechtliche Seite der Beziehung zwischen dem Clearing-Mitglied (in der Regel einer Bank) und ihrem Kunden nicht berührt. Insofern müssten bei einem Wechsel des Vertragspartners ggf. auch die Voraussetzungen von § 309 Nummer 10 BGB beachtet werden. Es ist dabei an den betroffenen Kunden die erforderlichen vertraglichen Grundlagen der Geschäftsübertragung mit dem aufnehmenden Clearing-Mitglied zu schaffen.

Eine Übertragung setzt nach Nummer 2 weiter voraus, dass inhaltsgleiche Geschäfte zwischen dem betroffenen Clearing-Mitglied und dem zentralen Kontrahenten einerseits sowie zwischen dem betroffenen Clearing-Mitglied und einem weiteren Vertragspartner, also insbesondere einem indirekten Teilnehmer am System andererseits bestehen. Mithin werden Eigengeschäfte der betroffenen Bank nicht erfasst.

Da sowohl das Sanierungs- als auch das Reorganisationsverfahren prinzipiell auf eine Fortführung der betroffenen Bank abzielen, soll dem zentralen Kontrahenten mit den in Absatz 2 und 5 eröffneten Handlungsmöglichkeiten lediglich ein Instrumentarium an die Hand gegeben wird, welches es ihm ermöglichen, angemessen auf den Krisenfall zu reagieren. Eine zwangsläufige Glattstellung oder Übertragung von Schuldverhältnissen ist gerade nicht beabsichtigt. Vielmehr soll im Rahmen einer eigenständigen Risikobeurteilung seitens des zentralen Kontrahenten durch diesen beobachtet und beurteilt werden, ob die betroffene Bank ihren Verpflichtungen als Clearing-Mitglied ordnungsgemäß nachkommt. Daher ist es auch im Gegensatz zu den Regelungen des § 104a InsO erforderlich, dass der zentrale Kontrahent nach **Absatz 6** für die gesamte Zeitdauer des Verfahrens seine zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten

behält. Entsprechend bestimmt auch der zentrale Kontrahent, unter Einbindung der wirtschaftlich Begünstigten des Übertragungsaktes, wann eine Übertragung von Schuldverhältnissen wirksam werden soll. Absatz 6 Satz 2 trägt dem nach der Finalitätsrichtlinie gewollten besonderen Schutz von Systemen Rechnung. Auf Grund der Konnexität der Rechtsbeziehungen ist eine Erstreckung auch bis auf das nachgelagerte Rechtsgeschäft des Clearing Mitglieds mit seinem Vertragspartner geboten.

Sowohl bei der Vertragsübernahme nach Absatz 5 als auch bei den Glattstellungsgeschäften nach Absatz 2 ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung möglichst wenig beeinträchtigt wird. Dies soll über Absatz 7 sichergestellt werden.

Das wesentliche Anliegen des § 48r KWG ist es, die nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden, die die Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens auf die Verrechnungen in und die Abwicklung über ein Clearingsystem hervorrufen könnte. Insofern ist es geboten, mit einer Ausgleichsregelung dafür Sorge zu tragen, dass zwar die Clearingprozesse in dem System im Interesse der Stabilität der Finanzmärkte weitgehend ungestört durch die Verfahrenseröffnung ablaufen können, dadurch aber möglichst keine Nachteile für andere Gläubiger eintreten. Dem kann nur durch eine angemessen ausgestaltete Ausgleichsverpflichtung Rechnung getragen werden. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, wer letztlich wirtschaftlich durch die Sonderregelung begünstigt wird. Insofern sieht **Absatz 7** vor, dass die betroffene Bank von dem übernehmenden Clearing-Mitglied einen Ausgleich fordern kann, wenn sie durch die Übertragung benachteiligt wurde.

Glattstellungsgeschäften ist es hingegen immanent, dass sie ein wirtschaftliches Risiko aus einer offenen Position der betroffenen Bank abdecken und so einen potentiellen Schaden auch zum Nutzen des betroffenen Kreditinstituts minimieren. Im Gegenzug können die wieder frei werdenden Sicherheiten zurückgewährt werden. Ein Anlass für einen Nachteilsausgleich entfällt hier.

Begründung zu Ergänzung des § 46a Absatz 1 KWG

Nach der herrschenden Meinung begründet ein Zahlungsverbot gleichzeitig eine Stundung fälliger Verbindlichkeiten. Entsprechend wird auch eine Verwertung hierfür bestellter Sicherheiten blockiert. Da dies im Bezug auf Ansprüche eines zentralen Kontrahenten zu einer Gefährdung eines Systems führen würde, ist diese ansonsten gewünschte Wirkung insoweit auszuschließen. Dies erstreckt sich auch auf alle Vertragsparteien, die über die Regelungen und Vereinbarungen des Systems miteinander verbunden sind.

Begründung zu Ergänzung des § 47 Absatz 3 KWG

Entsprechend der Klarstellung zu § 46a Absatz 1 Satz 7 war auch für den Moratoriumsfall eine gleichgerichtete Regelung durch Verweis zu treffen.

Begründung zu § 23 KredReorgG

Um die inländischen Wertpapier- und Terminbörsen sowie die Systeme im Sinne des § 1 Absatz 16 KWG rechtzeitig in ein anlaufendes Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren einzubinden, ist es erforderlich diese entsprechend unverzüglich zu informieren. Die direkte Beobachtung einer betroffenen Bank auch durch die vorgenannten Institutionen unterstützt den Schutz der Kapitalmärkte vor möglichen Übersprungeffekten.

Anlage 2: Detailanmerkungen zur Bankenabgabe (RStruktFG-E)

Im Folgenden nehmen wir zu einer Reihe von Details Stellung und unterbreiten Änderungsvorschläge. Diese beziehen sich zu einem großen Teil auf § 12 RStruktFG-E. Wir haben daher als Anlage 3 aus Gründen der Übersichtlichkeit eine modifizierte Fassung des § 12 als Gegenüberstellung zum § 12 in der Fassung des Regierungsentwurfs beigefügt.

(a) Festlegung der Beitragspflichtigen Unternehmen

Der Jahresbeitrag ist nach § 12 Abs. 2 RStruktFG-E von den „beitragspflichtigen Kreditinstituten“ jeweils zum 30. September eines Kalenderjahres zu leisten. § 2 RStruktFG-E definiert dagegen „beitragspflichtige Unternehmen“. Neben diesem sprachlichen Unterschied, der durch einheitliche Bezeichnung und Umformulierung des § 2 behoben werden sollte, gilt es auch zu regeln, wie mit unterjährigen Statusänderungen umgegangen werden soll. Der Diskussionsentwurf zur Beitragsverordnung sah hier eine Beitragspflicht für alle Kreditinstitute vor, die während des Jahres (zu irgendeinem Zeitpunkt) eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes hatten. Die Beitragspflicht für Sonderbeiträge sollte unserer Meinung nach auch hier und nicht in § 12 RStruktFG-E geregelt werden. Abweichend von der Beitragspflicht für Jahresbeiträge erachten wir jedoch in diesem Falle eine Beschränkung auf Institute, die die Voraussetzung zur Beitragspflicht im Zeitpunkt der Feststellung des Mittelbedarfs erfüllen, für ausreichend. Wir schlagen daher vor, § 2 wie folgt zu fassen:

„§ 2 Beitragspflicht

1 Alle Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, die über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes verfügen und die Vorgaben der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung einhalten müssen, unterliegen der Beitragspflicht (beitragspflichtige Kreditinstitute). 2 Maßgeblich für die Beitragspflicht zum Jahresbeitrag nach § 12 Abs. 2 ist dabei die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu irgendeinem Zeitpunkt des Kalenderjahres, während für die Beitragspflicht für Sonderbeiträge nach § 12 Abs. 3 eine Beitragspflicht zum Zeitpunkt des Feststellens des Mittelbedarfs bestehen muss. 3 Brückeninstitute nach § 5 sind nicht beitragspflichtig.“

(b) Detailregelungen zu den Entgelten für die Übernahme von Garantien nach § 6 Abs. 5 RStruktFG-E

In § 6 Abs. 5 RStruktFG-E wird lediglich pauschal die Pflicht zur Erhebung von Entgelten für gewährte Garantien festgesetzt. Wir erachten es jedoch für notwendig, Regelungen über die Höhe der Garantieprovision (relative Festlegung z.B. im Verhältnis zu einem EZB-Referenzzinssatz), zu den Zahlungsbedingungen der Provision (nach unserer Auffassung mindestens halbjährlich), Stundungsmöglichkeiten usw. festzulegen. Dies kann auch auf dem Verordnungswege geschehen. In diesem Fall muss jedoch die entsprechende Verordnungsermächtigung im Gesetz verankert werden. Wir schlagen daher vor, Abs. 5 sinngemäß um folgenden Satz 2 zu erweitern: *„Das Nähere, insbesondere die Höhe des Entgelts, die Zahlungsbedingungen des Entgeltes sowie Stundungsregelungen, sind in der Verordnung nach § 12 Abs. 10 festzulegen.“*

(c) Kosten der Verwaltung des Restrukturierungsfonds:

Im inhaltlichen Gleichklang mit dem EAEG (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 EAEG) aber auch zur Berücksichtigung der Erträge aus der Geldanlage sowie aus Restrukturierungsmaßnahmen nach den §§ 5 -8 RStruktFG-E sollten einerseits keine unterschiedlichen Terminologien verwendet werden (EAEG: Verwaltungskosten und sonstige Kosten, RStruktFG-E: Personal- und Sachkosten) und andererseits klargestellt werden, dass die Verwaltungskosten grundsätzlich durch die Jahresbeiträge zu decken sind. Dabei sind außerdem Erträge des Restrukturierungsfonds aus den bereits angesammelten Mitteln sowie aus den laufenden Restrukturierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ferner kann durch die Ansammlung der Jahresbeiträge auch ein (zu) hoher Bestand der Mittel im Restrukturierungsfonds entstehen, der auch für die Deckung der Verwaltungskosten herangezogen werden kann. Bei einer Beibehaltung der getrennten Töpfe für Sonderbeiträge und ordentliche Mittel schlagen wir daher die Verwendung einer begrifflichen und buchhalterischen Abgrenzung zwischen den „ordentlichen“ Mitteln und den „Sondermitteln“ vor. „Sondermittel“ sind nach unserem Verständnis Mittel, die unmittelbar aus Sonderbeiträgen und Krediten stammen. Die Erträge aus laufender Geldanlage sind dabei – unabhängig von ihrem Ursprung¹ - den „ordentlichen“ Mitteln zuzuordnen. Die Differenzierung der Mittel (Definition) sollte in § 12 RStruktFG-E erfolgen (siehe unten). Im Ergebnis sollte unserer Meinung nach der § 11 Satz 2 RStruktFG-E sinngemäß wie folgt formuliert sein:

“2 Die für die Verwaltung des Restrukturierungsfonds entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten werden der Anstalt aus den ordentlichen Mitteln des Restrukturierungsfonds erstattet.“

Andernfalls kann die Verwendung des Begriffs „ordentliche Mittel“ vermieden werden. Die Beschränkung, Sonderbeiträge nur für die Maßnahmen nach den §§ 5 – 8 RStruktFG-E zu erheben, ergibt sich sinngemäß dann auch aus den sonstigen Regelungen. Dies gilt analog auch für die Kreditaunahme in § 12 Abs. 6 RStruktFG-E. Eine Klarstellung in der Begründung wäre jedoch sinnvoll:

“2 Die für die Verwaltung des Restrukturierungsfonds entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten werden der Anstalt aus den Mitteln des Restrukturierungsfonds erstattet.“

(d) § 12 Abs. 1 RStruktFG-E: Mittelherkunft, Mitteltrennung und Geldanlagen

Die ordentlichen Mittel des Restrukturierungsfonds resultieren auch durch laufende Erträge aus den Geldanlagen sowie durch Erträge aus den Maßnahmen nach den §§ 5 – 8 RStruktFG-E. Zur Deckung der Verwaltungskosten sollten nur die ordentlichen Mittel verwendet werden (s.o.), die somit zu definieren wären. Sofern an der separaten Abrechnung der Sonderbeiträge festgehalten werden soll (nicht die von uns präferierte Lösung, siehe unten), ist die Definition der ordentlichen Mittel auch zur Erleichterung der Abrechnung von Sonderbeiträgen notwendig. Dies sollte ebenso wie eine mit dem EAEG deckungsgleiche Regelung zu den Geldanlagen unserer

¹ Bei einem Verzicht auf die Trennung von Mitteln aus Sonderbeiträgen von den sonstigen Mitteln ergibt sich dies automatisch.

Meinung nach in § 12 Abs. 1 RStruktFG-E sinngemäß wie folgt festgelegt werden:

„(1) 1 Die Mittel des Restrukturierungsfonds werden durch Beiträge der beitragspflichtigen Kreditinstitute erbracht. 2 Die Beiträge der Kreditinstitute müssen so bemessen sein, dass sie ausreichen, um unter Berücksichtigung von vereinnahmten Erträgen, die nicht aus der Verwendung von Sonderbeiträgen für Restrukturierungsmaßnahmen stammen², die Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 und die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten zu decken. 3 Die Mittel aus den Jahresbeiträgen, die daraus resultierenden Erträge aus Restrukturierungsmaßnahmen sowie die Erträge aus der Geldanlage (ordentliche Mittel) sind von Mitteln aus Sonderbeiträgen und Krediten buchhalterisch zu trennen. 4 Die angesammelten Mittel sind nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. 5 Die Anstalt erarbeitet nach dieser Maßgabe eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Anlagerichtlinie.“

Wird dagegen unserem Ansatz gefolgt, so kann Absatz 1 unserer Ansicht nach wie folgt gefasst werden:

„(1) 1 Die Mittel des Restrukturierungsfonds werden durch Beiträge der beitragspflichtigen Kreditinstitute erbracht. 2 Die Beiträge der Kreditinstitute müssen so bemessen sein, dass sie ausreichen, die Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 und die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten zu decken. 3 Die angesammelten Mittel sind nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. 4 Die Anstalt erarbeitet nach dieser Maßgabe eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Anlagerichtlinie.“

(e) § 12 Abs. 2 RStruktFG-E: Jahresbeiträge, Fondsobergrenze und Mindestbeitrag

Da der Fonds im günstigsten Fall irgendwann Erträge erwirtschaftet, sollte die Regelung zum Fondsvolumen, zur Reduktion bzw. zum Aussetzen des Jahresbeitrages sowie die Erfordernis zur Rückzahlung in § 12 Abs. 2 RStruktFG-E verankert werden. Im Gegenzug kann die Ermächtigung für die Anstalt, die Beitragspflicht herab- oder auszusetzen unserer Meinung nach entfallen. Weiterhin erachten wir es für unabdingbar, die Festschreibung eines Mindestbeitrages bereits im Gesetz festzuschreiben. Die Festlegung der Höhe kann unseres Erachtens unverändert in der Beitragsverordnung erfolgen. Weiterhin sollte die Regelung für den Zahlungszeitpunkt von Kreditinstituten geregelt werden, die nach dem vorgesehenen Zahlungsstichtag (30.9.) erstmalig beitragspflichtig werden. Um Instituten, die kurz vor diesem Stichtag beitragspflichtig werden, ebenfalls ausreichend Zeit für die Zahlung zu gewähren, ist der Stichtag für die Zahlung am 30.9. entsprechend vor diesen Termin zu legen.

„(2) 1 Die beitragspflichtigen Kreditinstitute sind verpflichtet, jeweils zum 30. September eines Kalenderjahres (Beitragsstichtag) Jahresbeiträge zu leisten. 2 Für

² Durch diese Regelung wird implizit die Zuweisung der Erträge aus allen Geldanlagen zu den ordentlichen Mitteln erreicht. Dies sollte daher ggf. in der Begründung zu dieser klargestellt werden.

Kreditinstitute, die erst nach dem 1. September eines Kalenderjahres beitragspflichtig werden, tritt die Verpflichtung abweichend davon einen Monat nach Eintritt der Beitragspflicht ein. 3 In der Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1 ist eine Obergrenze und ein Mindestbeitrag für die Erhebung von Jahresbeiträgen festzulegen. 4 Ist das Nettofondsvermögen, dass nicht in Restrukturierungsmaßnahmen nach den §§ 5, 6 oder 8 gebunden ist, zum 31. Dezember eines Jahres ohne Berücksichtigung von Mitteln aus Sonderbeiträgen höher als [xx] Mrd. €, so wird die Beitragspflicht für den Jahresbeitrag am darauf folgenden Beitragsstichtag ausgesetzt. 5 Ist der in Satz 4 festgelegt Beitrag höher als [xx + 25 %] Mrd. €, so wird der darüber hinaus gehende Betrag an die beitragspflichtigen Kreditinstitute im Verhältnis des Durchschnitts der in den letzten drei Jahre fällig gewordenen Jahresbeiträge des einzelnen Instituts zum Durchschnitt der Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge aller beitragspflichtigen Institute an diese zurückbezahlt. 6 Sofern ein Institut noch keine drei Jahre in den Fonds eingezahlt hat, nimmt es für jedes Beitragsjahr zu einem Drittel an der Rückzahlung teil.“

Wir halten eine Ermessensentscheidung der Anstalt an dieser Stelle für nicht sachgerecht, da die Regelung unseres Erachtens zu unbestimmt ist. Zumindest eine Anhörung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft wäre hier wünschenswert. Sollte unserem Vorschlag mit einer generellen, bereits im Gesetz verankerten Lösung nicht gefolgt werden, würden wir zumindest eine Anpassung der Beitragsverordnung nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft in derartigen Fällen bevorzugen.

(f) § 12 Abs. 3 RStruktFG-E: Sonderbeiträge und Kreditaufnahme, Bagatellgrenze für die Einforderung von Sonderbeiträgen

Die nach § 11 RStruktFG-E zu erstattenden Kosten sollten nach unserem Verständnis ausschließlich über die Jahresbeiträge bzw. aus Erträgen sowie aus den angesammelten „ordentlichen“ Mitteln des Restrukturierungsfonds gedeckt werden. Dafür voraussichtlich benötigte Mittel stehen daher nicht für Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 RStruktFG-E zur Verfügung und diese sind dann ggf. über Sonderbeiträge oder Kredite zu finanzieren. Sonderbeiträge für die Deckung der Verwaltungskosten nach § 11 RStrukt-FG sollten daher nicht zulässig sein.

Sonderbeiträge im Sinne des EAEG werden zur Deckung von Schadensfällen herangezogen. Die Sonderbeiträge zur Bankenabgabe dienen aber in erster Linie der Finanzierung von Restrukturierungsmaßnahmen, die ggf. teilweise auch aus „ordentlichen“ Mitteln finanziert werden. In sofern sollte das gewählte Konstrukt überdacht werden und hier die Sonderbeiträge – abweichend vom Konstrukt der Einalgensicherung, das im übrigen auch noch Sonderzahlungen kennt, - lediglich als eine ergänzende Erhebungsform der Jahresbeiträge definiert werden. Andernfalls müsste eine klare Trennung von Maßnahmen, die aus den „ordentlichen“ Mitteln und aus Sonderbeiträgen finanziert werden, herbeigeführt werden. Ferner sollte unseres Erachtens nicht von Kosten der Maßnahmen sondern zutreffender Weise eher von Finanzierung der Maßnahmen gesprochen werden. Weiterhin sollte unserer Meinung nach die Kreditaufnahme durch die Anstalt lediglich ein Ausnahmetatbestand sein,

der vorübergehend Sonderbeiträge ersetzt und kurz- bis mittelfristig (wirtschaftlich) durch Sonderbeiträge abgelöst werden muss. Von daher muss die Kreditaufnahme auch im Verhältnis zu der maximalen Sonderbeitragslast limitiert werden (siehe unten) und die maximale Sonderbeitragslast auch über mehrere Jahre begrenzt werden. Schließlich sollte bei kleineren Beträgen auch die Möglichkeit gegeben werden, unter bestimmten Umständen einen Kredit aufzunehmen, ohne Sonderbeiträge einfordern zu müssen. Wir schlagen dazu folgende sinnngemäße Modifikationen und Ergänzungen des Absatzes 3 vor:

„(3) 1 Die Anstalt hat vor der Entscheidung über die in §§ 5 bis 8 genannten Maßnahmen unverzüglich den erforderlichen Mittelbedarf festzustellen. 2 Soweit die in dem Restrukturierungsfonds angesammelten Mittel nicht zur Deckung des kompletten Finanzierungsbedarfes für die erwogenen Maßnahmen unter Berücksichtigung anderer, bereits genehmigter Maßnahmen sowie die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten ausreichen, kann die Anstalt für den nicht gedeckten Teil Sonderbeiträge erheben. 3 Sofern eine zeitgerechte Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge nicht möglich ist, kann der Restrukturierungsfonds nach Maßgabe des Absatzes 6 Kredite aufnehmen. 4 Sonderbeiträge dienen zur Deckung des festgestellten Mittelbedarfs sowie zur Deckung von Tilgung, Zinsen und Kosten für die Rückführung von Krediten. 5 Die Anstalt ist berechtigt, die Sonderbeiträge in Teilbeträgen zu erheben. 6 Im Fall der Erhebung von Teilbeträgen hat die Anstalt die beitragspflichtigen Kreditinstitute über die von ihr beabsichtigte Vorgehensweise zu unterrichten. 7 Sonderbeiträge werden mit der Bekanntgabe der Sonderbeitragsbescheide fällig und sind in einer angemessene Frist von in der Regel nicht weniger als 4 Wochen nach Bekanntgabe zu zahlen. 8 Anstelle der Erhebung von Sonderbeiträgen kann die Anstalt einen Kredit aufnehmen, wenn zu erwarten ist, dass dieser Kredit einschließlich der Zinsen und Kosten bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres aus den relevanten Mitteln vollständig zurückgeführt werden kann, ohne dass eine Erhebung von Sonderbeiträgen erforderlich wird.“

Falls an dem aus unserer Sicht eher nicht wünschenswerten Ansatz der Separierung der Sonderbeitragstöpfe einschließlich der Abrechnungs- und Rückzahlungserfordernis in Absatz 5 festgehalten werden soll, so schlagen wir vor, Absatz 2 um folgenden Satz 9 sinngemäß zu ergänzen:

„9 Die Mittel aus den Sonderbeiträgen sowie deren Mittelverwendung sind je Maßnahme getrennt abzurechnen“

(g) § 12 Abs. 4 RStruktFG-E: Obergrenze für Sonderbeiträge und Sonderzahlungen:

Die Höhe der jeweiligen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen je beitragspflichtigem Kreditinstitut sollte unseres Erachtens nicht nur pro Jahr, sondern auch zusätzlich über einen mittelfristigen Zeitraum begrenzt werden, um die langfristige Ertragskraft gesunder Institute nicht über Gebühr zu belasten. Neben den Beiträgen zum Restrukturierungsfonds müssen die Kreditinstitute aufgrund des Ausfalls eines anderen Institutes ggf. zusätzlich Mittel für die Einlagensicherung bereitstellen, so dass die Gesamtbelastung aus der „Solidarhaftung“ für andere Institute angemessen Berücksichtigung finden sollte. Von daher muss die Obergrenze neben der historischen Betrachtung (Beiträge der vergangenen Jahre) unserer Meinung nach auch eine Ober-

grenze in Bezug auf den Jahresüberschuss bei gleichzeitiger Festlegung eines Mindestbeitrages haben. Wir schlagen daher folgende sinngemäße Formulierung – auch in Anlehnung an das EAEG vor:

„(4) 1 Die Höhe der jeweiligen Sonderbeiträge bemisst sich nach dem Verhältnis des Durchschnitts der in den letzten drei Jahre fällig gewordenen Jahresbeiträge des einzelnen beitragspflichtigen Kreditinstituts zum Durchschnitt der Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge aller nach Absatz 2 beitragspflichtigen Kreditinstitute. 2 Die Anstalt ist berechtigt, in einem Kalenderjahr mehrere Sonderbeiträge zu erheben. 3 Die in einem Kalenderjahr erhobnen Sonderbeiträge dürfen weder das Dreifache des Durchschnitts der in den letzten drei Kalenderjahren fälligen Jahresbeiträge des Kreditinstituts noch das Dreifache des maximalen Jahresbeitrages des laufenden Kalenderjahres übersteigen. 4 Hat ein Kreditinstitut über einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren Sonderbeiträge geleistet, darf in den beiden nachfolgenden Kalenderjahren die Summe der Sonderzahlungen weder das Zweifache des Durchschnitts der in den letzten drei Kalenderjahre fälligen Jahresbeiträge des Kreditinstituts noch das Zweifache des maximalen Jahresbeitrags des jeweiligen Kalenderjahres übersteigen. 5 Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Höchstgrenzen finden keine Anwendung bis zu einer Höhe des Zweifachen des Mindestjahresbeitrages. 6 Bei Kreditinstituten, die bis zum Zeitpunkt der Festsetzung der Sonderbeiträge weniger als drei Jahresbeiträge zu zahlen hatten, bestimmt sich die Höhe der Sonderbeiträge nach Satz 1 und die Höhe der Obergrenze nach Satz 2 statt nach dem Durchschnitt der Jahresbeiträge der letzten drei Kalenderjahre auf den Durchschnitt der für diese Institute fällig gewordenen Jahresbeiträge bzw. nach dem Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr.³ 7 Die Anstalt kann ein Kreditinstitut von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrages ganz oder teilweise befreien, wenn durch die Gesamtheit der an den Restrukturierungsfonds zu leistenden Zahlungen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern oder gegenüber der zuständigen Einrichtung gemäß des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes bestehen würde.“

(h) § 12 Abs. 5 RStruktFG-E: Abrechnung der Maßnahmen

Entsprechend unserem oben vorgetragenen Ansatz, die Sonderbeiträge als eine ergänzende Zahlung an den Fonds über die Jahresbeiträge hinaus (bei gleichzeitiger steuerlicher Abzugsfähigkeit aller Beiträge) zu implementieren, kann Absatz 5 gestrichen werden.

Sollte diesem Ansatz nicht gefolgt werden, so erscheint es uns notwendig, die Festlegung der Verteilungsschlüssel für die Rückzahlung festzulegen.. Weiterhin sollten sich ansammelnde Rückflüsse aus Sonderbeiträgen nicht über Gebühr lange im Vermögen des Restrukturierungsfonds verbleiben. Wir schlagen daher folgende Modifikation von § 12 Abs. 5 RStruktFG-E vor:

³ Der Gesetzesentwurf spricht von “dem Dreifachen des Durchschnitts”. Dies scheint jedoch für den Verweis auf Satz 1 inhaltlich falsch zu sein. Weiterhin existiert das Problem, dass ein Institut, das erst im laufenden Jahr beitragspflichtig geworden ist (zu Beginn sind das alle) noch keinen fällig gewordenen Jahresbeitrag hat, solange dieser nicht festgesetzt ist (also immer vor dem 30. September eines Jahres).

„(5) 1 Nach Abschluss von Maßnahmen des Restrukturierungsfonds, für welche die Sonderbeiträge erhoben worden sind, hat die Anstalt den Kreditinstituten über die Verwendung der Sonderbeiträge zu berichten. 2 In die Schlussrechnung fließen gezahlte Sonderbeiträge, aufgenommenen Kredite, deren Zins-, Tilgungs- und Kostenzahlungen sowie Rückflüsse aus der Restrukturierungsmaßnahme und deren Verwaltungskosten bei der Anstalt ein. 3 Verbleibende Überschüsse sind den Kreditinstituten nach den in Absatz 4 festgelegten Berechnungsregeln nach den Verhältnissen zum Abrechnungszeitpunkt zu erstatten. 4 Gleiches gilt für Überschusspositionen aus Sonderbeiträgen zum Ende eines Kalenderjahres, die den Betrag von 10 Prozent der eingezahlten Sonderbeiträge übersteigen und die mindestens weitere 5 Prozent dieser Sonderbeiträge ausmachen. 5 Zurückgezahlte Sonderbeiträge sind bei der Bemessung der Zumutbarkeitsgrenzen gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen.“

(i) § 12 Abs. 6 RStruktFG-E: Kreditgrenzen

Der Vorschlag zu § 12 Abs. 6 RStruktFG-E sieht als Grenzen der Kreditgewährung ausschließlich die Limitierung durch die Gesetzesermächtigung (§ 9 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetze) bzw. auf einen Gesamtbetrag von 20 Milliarden Euro. Die Kredite sind jedoch letztlich durch die beitragspflichtigen Kreditinstitute zu tilgen. Insofern sollte eine ergänzende Limitierung durch die maximal zu erwartenden, prognostizierten Sonderbeiträge für einen Zeitraum von 5 Jahren unter Berücksichtigung einer Zumutbarkeitsgrenze für die „gesunden“ Kreditinstitute eingebaut werden. Als Maßstab dafür könnte der durchschnittliche Jahresbeitrag der letzten drei Kalenderjahre herangezogen werden und zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie für Puffer für unvorhersehbare neue Fälle das Kreditvolumen einschließlich erwartete Zinsen und Kosten auf das 10-Fache dieses Betrages limitiert werden: Insofern sollte sinngemäß folgender Satz 2a eingefügt werden:

„(6) 2a Kredite für Maßnahmen nach den §§ 5, 7 und 8 dürfen jedoch das 10-Fache des Jahresdurchschnitts der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge nicht übersteigen; die Anstalt hat das sich daraus ergebende Limit sowie die aktuelle Ausnutzung der Limite auf Ihrer Homepage zu veröffentlichen.“

(j) § 12 Abs. 7 RStruktFG-E: Beitragserhebung

§ 12 Abs. 7 Satz 2 RStruktFG-E und § 12 Abs. 10 Satz 1 RStruktFG-E verweisen über Kreuz jeweils auf die andere Regelung zur Regelung der Details der Informationspflichten. Dies erscheint uns redundant. Wir schlagen daher vor, § 12 Abs. 7 Satz 2 RStruktFG-E zu streichen.

(k) § 12 Abs. 10 RStruktFG-E: Beitragsverordnung

§ 12 Abs. 10 RStruktFG-E weist der Bundesregierung die Zuständigkeit für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Details der Beiträge und der Beitragserhebung zu. Wir erachten hier die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen als sachgerechter.

Gemäß unserem Petitum oben unter (e) soll die Festlegung eines Mindestbeitrages ebenso wie die Festlegung eines Höchstbeitrages im Gesetz erfolgen. Von daher sollte Satz 3 konsequenterweise gestrichen werden. Weiterhin erscheint uns die Ein-

bindung der Spitzenverbände der Institute beim Erlass der Rechtsverordnung sinnvoll, um insbesondere ein unbeabsichtigtes Ungleichgewicht der Beitragslast zwischen den Institutsgruppen zu vermeiden sowie auch angemessene Belastungsgrenzen diskutieren zu können. Wir würden es daher begrüßen, wenn als abschließender Satz: *„Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören“* aufgenommen werden könnte. Abschließend erscheint uns die Aufnahme der Anlagerichtlinie in die Rechtsverordnung nicht sinnvoll. Darüber hinaus erachten wir diese Regelung als im Widerspruch zu den Regelungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 RStruktFG-E, die die Zuständigkeit der Anstalt in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde zuweist. Wir bitten in sofern um Strichung der Wörter „und zur Anlage der Mittel“ am Ende von § 12 Abs. 10 RStruktFG-E.

(l) Bilanzierungsvorschriften für Zahlungen an den bzw. Rückflüsse aus dem Restrukturierungsfonds

Wie eingangs dargelegt, handelt es sich bei Zahlungen an den Restrukturierungsfonds nicht per se um Aufwendungen. Von daher käme grundsätzlich auch die Bilanzierung einer Forderung an den Restrukturierungsfonds in Frage, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ggf. aufwands- oder – im Falle von unwahrscheinlichen Netto-Rückzahlungen – erfolgswirksam wäre. Andererseits kommt auch der Ansatz eines Aufwandes bei Zahlung und eines Ertrages bzw. einer Aufwandsminderung bei der Rückzahlung insbesondere aus Sonderbeiträgen aber auch – Im Falle einer „Überliquidität“ – aus den Jahresbeiträgen in Frage.

Wir halten den Ausweis ausschließlich in der Erfolgsrechnung für angemessen. Dabei sollten alle ein- und ausgehenden Zahlungen für den Jahresbeiträge einerseits (sollte jeweils nur eine Zahlung pro Jahr sein) sowie für die Sonderbeiträge andererseits nach unserer Ansicht als ein Sachverhalt angesehen werden, so dass hier ein Nettoausweis entweder als „andere Verwaltungsaufwendungen“ oder als „sonstiger betrieblicher Ertrag“ erfolgen sollte. Wir können uns daher folgende Lösungen vorstellen:

- Einfügung eines § 15a im RStruktFG-E:
„§ 15a Bilanzierung der Beiträge und Sonderzahlungen
1 Kreditinstitute haben geleistete Zahlungen an den Restrukturierungsfonds sowie erhaltene Zahlungen aus dem Restrukturierungsfonds als Aufwand bzw. Ertrag in ihrer Erfolgsrechnung auszuweisen. 2 Dabei sind alle Ein- und Auszahlungen im Geschäftsjahre zusammenzufassen und der Saldo ist entweder als anderer Verwaltungsaufwand oder als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen.“
- Eingliederung in die RechKredV:
Einfügung eines Absatz 3 in § 10 RechKredV:
„(3) Ein- und Auszahlungen in den Restrukturierungsfonds sind zusammenzufassen und netto auszuweisen.“
Einfügung eines Satz 2 in § 31 Abs. 2 RechKredV:
„2 Netto-Zahlungsausgänge für Beiträge zum Restrukturierungsfonds sind ebenfalls als allgemeine Verwaltungsaufwendungen auszuweisen; entsprechende Netto-Zahlungseingänge sind als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen.“

Aus unserer Sicht ist die erste Alternative vorzugswürdig.

Anlage 3: Überarbeitete Fassung des § 12 RStruktFG-E

Absatz	Regierungsentwurf	Vorschlag Gruppe Deutsche Börse (GDB)	Alternativer Regelungsvorschlag GDB
1	<p>1 Die Mittel des Restrukturierungsfonds werden durch Beiträge der beitragspflichtigen Kreditinstitute erbracht. 2 Die Beiträge der Kreditinstitute müssen so bemessen sein, dass sie ausreichen, um die Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen und die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten zu decken. 3 Die angesammelten Mittel sind so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen gewährleistet sind. 4 Die Anstalt erarbeitet nach dieser Maßgabe eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Anlagerichtlinie.</p>	<p>1 Die Mittel des Restrukturierungsfonds werden durch Beiträge der beitragspflichtigen Kreditinstitute erbracht. 2 Die Beiträge der Kreditinstitute müssen so bemessen sein, dass sie ausreichen, um die Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung von vereinnahmten Erträgen die Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 und die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten zu decken. 3 Die angesammelten Mittel sind nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. 4 Die Anstalt erarbeitet nach dieser Maßgabe eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Anlagerichtlinie.</p>	<p>1 Die Mittel des Restrukturierungsfonds werden durch Beiträge der beitragspflichtigen Kreditinstitute erbracht. 2 Die Beiträge der Kreditinstitute müssen so bemessen sein, dass sie ausreichen, um die Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung von vereinnahmten Erträgen, die nicht aus der Verwendung von Sonderbeiträgen für Restrukturierungsmaßnahmen stammen, die Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 und die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten zu decken. 3 Die Mittel aus den Jahresbeiträgen, die daraus resultierenden Erträge aus Restrukturierungsmaßnahmen sowie die Erträge aus der Geldanlage (ordentliche Mittel) sind von Mitteln aus Sonderbeiträgen und Krediten buchhalterisch zu trennen. 4 Die angesammelten Mittel sind nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. 5 Die Anstalt erarbeitet</p>

			<p>nach dieser Maßgabe eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Anlagerichtlinie.</p>
<p>2</p>	<p>1 Die beitragspflichtigen Kreditinstitute sind verpflichtet, jeweils zum 30. September eines Kalenderjahres Jahresbeiträge zu leisten. 2 In der Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1 ist eine Obergrenze für die Erhebung von Jahresbeiträgen festzulegen. 3 Die Anstalt kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Beitragspflicht herab- oder aussetzen, wenn die vorhandenen Mittel zur Deckung der Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen und die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten ausreichen.</p>	<p>1 Die beitragspflichtigen Kreditinstitute sind verpflichtet, jeweils zum 30. September eines Kalenderjahres (Beitragsstichtag) Jahresbeiträge zu leisten. 2 Für Kreditinstitute, die erst nach dem 1. September eines Kalenderjahres beitragspflichtig werden, tritt die Verpflichtung abweichend davon einen Monat nach Eintritt der Beitragspflicht ein. 3 In der Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1 ist eine Obergrenze und ein Mindestbeitrag für die Erhebung von Jahresbeiträgen festzulegen. 3 Die Anstalt kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Beitragspflicht herab- oder aussetzen, wenn die vorhandenen Mittel zur Deckung der Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen und die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten ausreichen. 4 Ist das Nettofondsvermögen, dass nicht in Restrukturierungsmaßnahmen nach den §§ 5, 6 oder 8 gebunden ist, zum 31. Dezember eines Jahres ohne Berücksichtigung von Mitteln aus Sonderbeiträgen höher als [xx] Mrd. € so wird die Beitragspflicht für den</p>	

		<p>Jahresbeitrag am darauf folgenden Beitragsstichtag ausgesetzt. 5 Ist der in Satz 4 festgelegt Beitrag höher als [xx + 25 %] Mrd. €, so wird der darüber hinaus gehende Betrag an die beitragspflichtigen Kreditinstitute im Verhältnis des Durchschnitts der in den letzten drei Jahre fällig gewordenen Jahresbeiträge des einzelnen Instituts zum Durchschnitt der Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge aller beitragspflichtigen Institute an diese zurückbezahlt. 6 Sofern ein Institut noch keine drei Jahre in den Fonds eingezahlt hat, nimmt es für jedes Beitragsjahr zu einem Drittel an der Rückzahlung teil.</p>	
<p>3</p>	<p>1 Die Anstalt hat mit der Entscheidung über die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen unverzüglich den erforderlichen Mittelbedarf festzustellen. 2 Soweit die in dem Restrukturierungsfonds angesammelten Mittel nicht zur Deckung der Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen und die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten ausreichen, kann die Anstalt Sonderbeiträge erheben. 3 Sofern eine zeitgerechte Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge nicht möglich ist, kann der Restrukturierungsfonds</p>	<p>1 Die Anstalt hat mit vor der Entscheidung über die in § 3 Absatz 2 §§ 5 bis 8 genannten Maßnahmen unverzüglich den erforderlichen Mittelbedarf festzustellen. 2 Soweit die in dem Restrukturierungsfonds angesammelten Mittel nicht zur Deckung der Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen und des kompletten Finanzierungsbedarfes für die erwogenen Maßnahmen unter Berücksichtigung anderer, bereits genehmigter Maßnahmen sowie die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten</p>	<p>1 Die Anstalt hat mit vor der Entscheidung über die in § 3 Absatz 2 §§ 5 bis 8 genannten Maßnahmen unverzüglich den erforderlichen Mittelbedarf festzustellen. 2 Soweit die in dem Restrukturierungsfonds angesammelten ordentlichen Mittel nicht zur Deckung der Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen und des kompletten Finanzierungsbedarfes für die erwogenen Maßnahmen unter Berücksichtigung anderer, bereits genehmigter Maßnahmen sowie die nach § 11 der Anstalt zu erstattenden Kosten</p>

	<p>nach Maßgabe des Absatzes 6 Kredite aufnehmen. 4 Sonderbeiträge dienen zur Deckung des festgestellten Mittelbedarfs sowie zur Deckung von Tilgung, Zinsen und Kosten für die Rückführung von Krediten. 5 Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen besteht für alle Kreditinstitute, die zu dem Zeitpunkt, in dem der Mittelbedarf festgestellt wird, verpflichtet sind, Jahresbeiträge zu zahlen. 6 Die Anstalt ist berechtigt, die Sonderbeiträge in Teilbeträgen zu erheben. 7 Im Fall der Erhebung von Teilbeträgen hat die Anstalt die beitragspflichtigen Kreditinstitute über die von ihr beabsichtigte Vorgehensweise zu unterrichten</p>	<p>ausreichen, kann die Anstalt für den nicht gedeckten Teil Sonderbeiträge erheben. 3 Sofern eine zeitgerechte Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge nicht möglich ist, kann der Restrukturierungsfonds nach Maßgabe des Absatzes 6 Kredite aufnehmen. 4 Sonderbeiträge dienen zur Deckung des festgestellten Mittelbedarfs sowie zur Deckung von Tilgung, Zinsen und Kosten für die Rückführung von Krediten. 5 Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen besteht für alle Kreditinstitute, die zu dem Zeitpunkt, in dem der Mittelbedarf festgestellt wird, verpflichtet sind, Jahresbeiträge zu zahlen. 5 Die Anstalt ist berechtigt, die Sonderbeiträge in Teilbeträgen zu erheben. 6 Im Fall der Erhebung von Teilbeträgen hat die Anstalt die beitragspflichtigen Kreditinstitute über die von ihr beabsichtigte Vorgehensweise zu unterrichten. 7 Sonderbeiträge werden mit der Bekanntgabe der Sonderbeitragsbescheide fällig und sind in einer angemessene Frist von in der Regel nicht weniger als 4 Wochen nach Bekanntgabe zu zahlen. 8 Anstelle der Erhebung von Sonderbeiträgen kann die Anstalt einen Kredit aufnehmen, wenn zu erwarten ist, dass dieser Kredit</p>	<p>ausreichen, kann die Anstalt für den nicht gedeckten Teil Sonderbeiträge erheben. 3 Sofern eine zeitgerechte Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge nicht möglich ist, kann der Restrukturierungsfonds nach Maßgabe des Absatzes 6 Kredite aufnehmen. 4 Sonderbeiträge dienen zur Deckung des festgestellten Mittelbedarfs sowie zur Deckung von Tilgung, Zinsen und Kosten für die Rückführung von Krediten. 5 Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen besteht für alle Kreditinstitute, die zu dem Zeitpunkt, in dem der Mittelbedarf festgestellt wird, verpflichtet sind, Jahresbeiträge zu zahlen. 5 Die Anstalt ist berechtigt, die Sonderbeiträge in Teilbeträgen zu erheben. 6 Im Fall der Erhebung von Teilbeträgen hat die Anstalt die beitragspflichtigen Kreditinstitute über die von ihr beabsichtigte Vorgehensweise zu unterrichten. 7 Sonderbeiträge werden mit der Bekanntgabe der Sonderbeitragsbescheide fällig und sind in einer angemessene Frist von in der Regel nicht weniger als 4 Wochen nach Bekanntgabe zu zahlen. 8 Anstelle der Erhebung von Sonderbeiträgen kann die Anstalt einen Kredit aufnehmen, wenn zu erwarten ist, dass dieser Kredit</p>
--	---	---	---

		<p>einschließlich der Zinsen und Kosten bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres aus den relevanten Mitteln vollständig zurückgeführt werden kann, ohne dass eine Erhebung von Sonderbeiträgen erforderlich wird.</p>	<p>einschließlich der Zinsen und Kosten bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres aus den relevanten Mitteln vollständig zurückgeführt werden kann, ohne dass eine Erhebung von Sonderbeiträgen erforderlich wird. 9 Die Mittel aus den Sonderbeiträgen sowie deren Mittelverwendung sind je Maßnahme getrennt abzurechnen</p>
<p>4</p>	<p>1 Die Höhe der jeweiligen Sonderbeiträge bemisst sich nach dem Verhältnis des Durchschnitts der in den letzten drei Jahre fällig gewordenen Jahresbeiträge des einzelnen beitragspflichtigen Kreditinstituts zum Durchschnitt der Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge aller nach Absatz 1 beitragspflichtigen Kreditinstitute. 2 Die Anstalt ist berechtigt, in einem Kalenderjahr mehrere Sonderbeiträge zu erheben. 3 Die in einem Kalenderjahr erhobnen Sonderbeiträge dürfen das Dreifache des Durchschnitts der in den letzten drei Kalenderjahren fälligen Jahresbeiträge des Kreditinstituts nicht übersteigen. 4 Bei Kreditinstituten, die bis zum Zeitpunkt der Festsetzung der Sonderbeiträge weniger als drei Jahresbeiträge zu zahlen hatten, bestimmt sich die Höhe der</p>	<p>1 Die Höhe der jeweiligen Sonderbeiträge bemisst sich nach dem Verhältnis des Durchschnitts der in den letzten drei Jahre fällig gewordenen Jahresbeiträge des einzelnen beitragspflichtigen Kreditinstituts zum Durchschnitt der Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge aller nach Absatz 1² beitragspflichtigen Kreditinstitute. 2 Die Anstalt ist berechtigt, in einem Kalenderjahr mehrere Sonderbeiträge zu erheben. 3 Die in einem Kalenderjahr erhobnen Sonderbeiträge dürfen weder das Dreifache des Durchschnitts der in den letzten drei Kalenderjahren fälligen Jahresbeiträge des Kreditinstituts nicht noch das Dreifache des maximalen Jahresbeitrages des laufenden Kalenderjahres übersteigen. 4 Hat ein Kreditinstitut über einen Zeitraum von drei</p>	

	<p>Sonderbeiträge nach Satz 1 und die Höhe der Obergrenze nach Satz 2 nach dem Dreifachen des Durchschnitt der für diese Institute fällig gewordenen Jahresbeiträge. 5 Die Anstalt kann ein Kreditinstitut von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrages ganz oder teilweise befreien, wenn durch die Gesamtheit der an den Restrukturierungsfonds zu leistenden Zahlungen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern bestehen würde</p>	<p>aufeinander folgenden Kalenderjahren Sonderbeiträge geleistet, darf in den beiden nachfolgenden Kalenderjahren die Summe der Sonderzahlungen weder das Zweifache des Durchschnitts der in den letzten drei Kalenderjahre fälligen Jahresbeiträge des Kreditinstituts noch das Zweifache des maximalen Jahresbeitrags des jeweiligen Kalenderjahres übersteigen. 5 Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Höchstgrenzen finden keine Anwendung bis zu einer Höhe des Zweifachen des Mindestjahresbeitrages.</p> <p>6 Bei Kreditinstituten, die bis zum Zeitpunkt der Festsetzung der Sonderbeiträge weniger als drei Jahresbeiträge zu zahlen hatten, bestimmt sich die Höhe der Sonderbeiträge nach Satz 1 und die Höhe der Obergrenze nach Satz 2 nach dem Dreifachen des Durchschnitts statt nach dem Durchschnitt der Jahresbeiträge der letzten drei Kalenderjahre auf den Durchschnitt der für diese Institute fällig gewordenen Jahresbeiträge bzw. nach dem Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr. 7 Die Anstalt kann ein Kreditinstitut von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrages ganz oder teilweise befreien, wenn durch die Gesamtheit der an den Restrukturierungsfonds zu leistenden</p>	
--	--	--	--

		Zahlungen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern oder gegenüber der zuständigen Einrichtung gemäß des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes bestehen würde	
5	<p>1 Nach Abschluss von Maßnahmen des Restrukturierungsfonds, für welche die Sonderbeiträge erhoben worden sind, hat die Anstalt den Kreditinstituten über die Verwendung der Sonderbeiträge zu berichten.</p> <p>2 Sie hat den Kreditinstituten gezahlte Sonderbeiträge zu erstatten, soweit sie nicht zur Deckung des festgestellten Mittelbedarfs sowie zur Deckung von Tilgung, Zinsen und Kosten für die Rückführung von Krediten nach Absatz 6 verwendet worden sind.</p>	Entfällt	<p>1 Nach Abschluss von Maßnahmen des Restrukturierungsfonds, für welche die Sonderbeiträge erhoben worden sind, hat die Anstalt den Kreditinstituten über die Verwendung der Sonderbeiträge zu berichten.</p> <p>2 Sie hat den Kreditinstituten gezahlte Sonderbeiträge zu erstatten, soweit sie nicht zur Deckung des festgestellten Mittelbedarfs sowie zur Deckung von Tilgung, Zinsen und Kosten für die Rückführung von Krediten nach Absatz 6 verwendet worden sind.2 In die Schlussrechnung fließen gezahlte Sonderbeiträge, aufgenommenen Kredite, deren Zins-, Tilgung- und Kostenzahlungen sowie Rückflüsse aus der Restrukturierungsmaßnahme und deren Verwaltungskosten bei der Anstalt ein. 3 Verbleibende Überschüsse sind den Kreditinstituten nach den in Absatz 4 festgelegten Berechnungsregeln nach den Verhältnissen zum Abrechnungszeitpunkt</p>

			<p>zu erstatten. 4 Gleiches gilt für Überschusspositionen aus Sonderbeiträgen zum Ende eines Kalenderjahres, die den Betrag von 10 Prozent der eingezahlten Sonderbeiträge übersteigen und die mindestens weitere 5 Prozent dieser Sonderbeiträge ausmachen. 5 Zurückgezahlte Sonderbeiträge sind bei der Bemessung der Zumutbarkeitsgrenzen gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen.</p>
<p>6</p>	<p>1 Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen nach den §§ 5, 7 und 8 dieses Gesetzes sowie im Falle der Inanspruchnahme des Fonds aus einer Garantie nach § 6 dieses Gesetzes und zum Aufbau von Kassen- und Eigenbeständen Kredite aufzunehmen. 2 Die Kreditermächtigung besteht nur in der Höhe, in der die bestehende Kreditermächtigung nach § 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung zugunsten des Finanzmarktstabilisierungsfonds am 31. Dezember 2010 nicht in Anspruch genommen worden ist, maximal jedoch in Höhe von 20 Milliarden. Euro. 3 Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten</p>	<p>1 Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen nach den §§ 5, 7 und 8 dieses Gesetzes sowie im Falle der Inanspruchnahme des Fonds aus einer Garantie nach § 6 dieses Gesetzes und zum Aufbau von Kassen- und Eigenbeständen Kredite aufzunehmen. 2 Die Kreditermächtigung besteht nur in der Höhe, in der die bestehende Kreditermächtigung nach § 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung zugunsten des Finanzmarktstabilisierungsfonds am 31. Dezember 2010 nicht in Anspruch genommen worden ist, maximal jedoch in Höhe von 20 Milliarden. Euro. 2a Kredite für Maßnahmen nach den §§ 5, 7 und 8 dürfen</p>	

	wieder zu. 4 Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen	jedoch das 10-Fache des Jahresdurchschnitts der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge nicht übersteigen; die Anstalt hat das sich daraus ergebende Limit sowie die aktuelle Ausnutzung der Limite auf Ihrer Homepage zu veröffentlichen. 3 Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu. 4 Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen	
7	1 Die Kreditinstitute sind verpflichtet, die für die Erhebung der Jahres- und Sonderbeiträge erforderlichen Informationen der Anstalt zu übermitteln. 2 Das Nähere kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 geregelt werden.	1 Die Kreditinstitute sind verpflichtet, die für die Erhebung der Jahres- und Sonderbeiträge erforderlichen Informationen der Anstalt zu übermitteln. 2 Das Nähere kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 geregelt werden.	
8	1 Aus den Beitragsbescheiden der Anstalt findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes statt. 2 Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Anstalt. 3 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.	Unverändert	
9	1 Die Anstalt kann zulassen, dass ein Verband der Kreditinstitute die Beiträge der ihm angehörenden Kreditinstitute gesammelt	unverändert	

	<p>leistet, wenn sich der Verband hierzu schriftlich bereit erklärt und von den Kreditinstituten hierzu bevollmächtigt wird. 2 Die Festsetzungen gegenüber den verbandsangehörigen Kreditinstituten werden diesen in diesem Fall über den Verband bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe der Festsetzungen an jedes einzelne Kreditinstitut, das dem Verband angehört, ist in diesem Fall entbehrlich.</p>		
<p>10</p>	<p>1 Das Nähere über die Jahresbeiträge und die Sonderbeiträge sowie über die Informationspflichten nach Absatz 7 regelt die Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. 2 Die Höhe der Jahresbeiträge muss sich nach dem Geschäftsvolumen, der Größe und der Vernetzung des beitragspflichtigen Kreditinstituts im Finanzmarkt richten; hierbei ist insbesondere die Summe der gegenüber anderen Kreditinstituten eingegangenen Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. 3 Die Rechtsverordnung kann auch die Erhebung von Mindestbeiträgen vorsehen, die unabhängig von der Erzielung eines Jahresüberschusses des Kreditinstituts erhoben</p>	<p>1 Das Nähere über die Jahresbeiträge und die Sonderbeiträge sowie über die Informationspflichten nach Absatz 7 regelt Bundesministerium der Finanzen die Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. 2 Die Höhe der Jahresbeiträge muss sich nach dem Geschäftsvolumen, der Größe und der Vernetzung des beitragspflichtigen Kreditinstituts im Finanzmarkt richten; hierbei ist insbesondere die Summe der gegenüber anderen Kreditinstituten eingegangenen Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. 3 Die Rechtsverordnung kann auch die Erhebung von Mindestbeiträgen vorsehen, die unabhängig von der Erzielung eines</p>	

	<p>werden können. 4 Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zur Stundung und Fälligkeit von Beiträgen und Sonderbeiträgen und zur Erhebung von Verzugszinsen für verspätet geleistete Beiträge und zur Anlage der Mittel enthalten.</p>	<p>Jahresüberschusses des Kreditinstituts erhoben werden können. 4 Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zur Stundung und Fälligkeit von Beiträgen und Sonderbeiträgen und zur Erhebung von Verzugszinsen für verspätet geleistete Beiträge und zur Anlage der Mittel enthalten.</p>	
--	---	--	--